

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 5	23. Juli 2020	
-------	---------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

- Ordnung zur Änderung der angebotsspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Pflegedidaktik"
der Universität Bremen vom 15. Juli 2020 Seite 169
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Mathematik“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 173
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Physik“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 175
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 183
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Französisch“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 185
- Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss
"Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen"
Regelung für das Fach „Spanisch“
der Universität Bremen vom 18.Juni 2020 Seite 187

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Fachwissenschaft u. Fachdidaktik f. das Lehramt an Gymnasien u. Oberschulen" der Universität Bremen vom 30.Juni 2020	Seite 189
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 191
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Applied Geosciences“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 197
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Materials Chemistry and Mineralogy“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 203
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Space Engineering I und Space Engineering II“ der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 209
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ (B. Sc.) der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 215
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Psychologie“ (M. Sc.) der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 221
Zugangs- und Zulassungsordnung für das weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ der Universität Bremen vom 30. Juni 2020	Seite 225
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Marine Geosciences" der Universität Bremen vom 15. Juli 2020	Seite 231

Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ an der Universität Bremen

Vom 30. Juni 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 10. Juli 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336), die Zugangs- und Zulassungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“) mit einem Studiumumfang von 90 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Das Weiterbildende Studium richtet sich an Personen, die sich über das Programm „Seiteneinstieg U“ für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen bzw. an berufsbildenden Schulen qualifizieren möchten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ sind:

- a. Nachweis eines Abschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule (in der Regel Master, Diplom oder Magister)
 - oder, in besonders begründeten Ausnahmefällen, Nachweis eines Masterabschlusses einer Fachhochschule,
 - oder Nachweis einer „Lehrbefähigung in einem Fach“ nach § 6a Absatz 5 BremLAG.
- b. Erklärung der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen, dass der (Fach-)Hochschulabschluss einem schulspezifischen Mangelfach entspricht.
- c. Nachweis einer berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- e. Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Fachs laut Anlage 1.

(2) Ergänzend für das berufsbildende Lehramt können die Zugangsvoraussetzungen abweichend von Absatz 1 Buchstaben a und c auch erbracht werden durch:

- a. Nachweis eines Masterabschlusses einer wissenschaftlichen Hochschule in Bildungswissenschaften/Erziehungswissenschaften in Kombination mit einem Bachelorabschluss in Sozialer Arbeit oder einem vergleichbaren Fach, sowie
- b. Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung in einem einschlägigen beruflichen Feld (Soziale Arbeit, Jugendhilfe, KiTa etc.) nach Abschluss des in Absatz 2 Buchstabe a genannten Bachelorstudiums von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen angeben, für welches Fach sie sich bewerben möchten. Es können bis zu drei Fächer angegeben werden. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr als ein Fach angegeben hat, legt die Senatorin für Kinder und Bildung fest, in welcher Reihenfolge die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgen soll.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen nach Absatz 1 entscheidet die Zugangskommission.

(5) Auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung überprüft die Zugangskommission das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Weiterbildende Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Zulassung und Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für das Weiterbildende Studium „Fachwissenschaft und Fachdidaktik für das Lehramt“ werden zum jeweiligen Wintersemester an der Universität Bremen zugelassen. Der Studienbeginn ist der 1. Oktober. Informationen und Termine sind der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss zu richten an:

Universität Bremen
Akademie für Weiterbildung
Postfach 33 04 40
28334 Bremen

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform (als Kopien) beizufügen.

(3) Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen,
- weitere Nachweise gemäß Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Nach erfolgter Zulassung müssen die Originale der Nachweise oder amtlich beglaubigte Kopien der Originale eingereicht werden. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Der Bewerbungsschluss ist der Internetseite der Akademie für Weiterbildung unter www.uni-bremen.de/weiterbildung zu entnehmen.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann pro Lehramtstyp sowohl für einzelne Studienfächer als auch in ihrer Gesamtzahl beschränkt werden und wird für jeden Durchgang neu festgesetzt. Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, vorhanden als Plätze, so entscheidet das Datum des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen über die vorläufige Reihenfolge. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bis zu Beginn der Weiterbildung auf einer Liste von Nachrückerinnen und Nachrückern.

(2) Eine Zugangskommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen und beschließt die endgültige Reihenfolge unter Berücksichtigung von Absatz 1 sowie von § 2 Absatz 3.

(3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Zugangskommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Zugangskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Zugangskommission werden vom Zentrumsrat benannt. Sie besteht aus

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden in der Zugangskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2020/21.

Genehmigt, Bremen, 10. Juli 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlage

Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Studienfächer „Mathematik“, „Physik“, „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“, „Französisch“ und „Spanisch“.

Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Studienfächer „Mathematik“, „Physik“, „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“, „Französisch“ und „Spanisch“.

1. Für das Studienfach „Mathematik“ wird vorausgesetzt:

Nachweis über die durchgeführte Selbsteinschätzung der mathematischen Fähigkeiten. Diesen Test können Bewerberinnen und Bewerber an ihrem Computer durchführen. Link: <https://www.matheselbsttest.uni-bremen.de/>

2. Für das Studienfach „Physik“ wird vorausgesetzt:

Keine weiteren Voraussetzungen.

3. Für das Studienfach „Religionswissenschaft/Religionspädagogik“ wird vorausgesetzt:

Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder das Latinum. Die Englischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Englischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat.

4. Für das Studienfach „Französisch“ wird vorausgesetzt:

Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 des GER. Die Französischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Französischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Französischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat

5. Für das Studienfach „Spanisch“ wird vorausgesetzt:

Spanischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des GER. Die Spanischkenntnisse können wie folgt nachgewiesen werden:

- Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8): durch mindestens 6 Jahre Spanischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 11. Klasse.
- Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9): durch mindestens 7 Jahre Spanischunterricht fortgeführt bis mindestens Ende der 12. Klasse
- Durch ein Sprachzertifikat